

Schreiben eines Curländers

an

einen seiner Mitbrüder

über die

ALLODIFICATION

einiger

zu dem Lehn der Herzoge von Curland
gehörigen Domainen.



Ein kleiner Beytrag zu den Staatschriften
des
Herzogthums Curland.



Lieber Mitbruder der Freyheit und Wahrheit!

Sie haben, lieber Herr Bruder, in Dero letzteren Schreiben mit ausführlich die traurige Lage geschildert, worin sich unser Vaterland abermahls befindet. Sie dringen in mich, daß ich Ihnen offenberzig meine Meynung darüber schreiben solle. Ich thue es hiemit, weil Sie es so wollen, nach meinen Kräften, nach meiner Einsicht, und nach der Kenntniß die mir noch seit meinen academischen Jahren von den Rechten im Gedächtniß geblieben und nach den Gründen, die mir die Geschichte unseres Vaterlandes aus den alten und neuern Zeiten an die Hand giebt.

Der Plan der Allodification der Domainen, die zu den Lehnen der Herzoge von Eurland gehören, den man bey uns nach Ihrem Brief auszuführen sucht, ist in unserer kleinen Staats-Geschichte, nach dem Entwurf, den ich mir von einer Geschichte von Eurland mache, ein Haupt-Angrif, den man auf die Grundlage unserer Staats-Verfassung waget.

Schon im Jahr 1589. wurde von dem Könige und der Republick auf dem damaligen Reichs-Tage in der Constitution, ohne Beystimmung des Herzogs und des Adels, eine Verordnung gemacht, die auf Liefland einen Bezug hatte; die aber unter dem Vorwande der Incorporation hauptsächlich auf Eurland zielte, um damit, in calum vacantiae feudi, nach Belieben schalten und walten zu können. Unsere Vorfahren erkannten diese Verordnung als ein Instrument, das zu seiner Zeit die ganze Grundverfassung des Staats untergraben sollte.

Sie waren daher unermüdet, bey jeder Gelegenheit der Republick zu erkennen zu geben, daß sie diese Constitution ihrer Verfassung zuwider achteten, und daher solche zu aboliren suchten.

Ja, die Landschaft erkannte diese Constitution so wenig für ein bindendes Gesetz, daß, da sich die Ritter und Landschaft öffentlich Anno 1619. für Herzogs Wilhelms Sohns Succession verwandte; sie mittelbar durch Beybehaltung der in den Pactis zugesagten und beschwornen Regierungs-Form, diese Constitution zu aboliren suchte. Sie waren auch so glücklich, einen Bescheid zu erhalten, der zwar die Successions-Sache nicht entschied, sondern deren Entscheidung bis zu den künfftigen Reichs-Tag aussetzte, virtualiter aber der Constitution von 1589. noch keine Kraft benmaß, welches sich aus dem Anhang schließen läßt, der diesem Bescheid beygefüget wurde, und also lautet:

„ Es soll aber durch solchen Verschub und Aufzug, ihrer, der Ritter-
 „ schaft Rechten und Privilegiis, formulæ Regiminis und Statuten im
 „ geringsten nichts benommen seyn, sondern alles in seinem esse und
 „ vigore bleiben.

Eine Erklärung, mit welcher Ritter und Landschaft vollkommen zufrieden seyn, und abwarten konten: ob man bey Gelegenheit von der Constitution de Ao. 1589. Gebrauch machen wollte. Die Herzoge, Ritter und Landschaft wollten sich aber mit dieser Erklärung nicht begnügen, sondern vereinigten sich, um durch Protestationes und Manifestationes zu erkennen zu geben, daß nur eine gänzliche Aufhebung dieser Constitution, sie zufrieden stellen könnte.

Dahero lesen wir in unserm Goldingischen Landtags-Diario de Ao. 1633. folgende Proposition:

„ Daß bey jetzigem Könige auf dem Reichstag Ihre Fürstl. Durchl.
 „ mit der Landschaft anhalte, die von Ao. 1589. wider Eurland ge-
 „ machte Constitution zu cassiren.

Dahero finden wir in unserm Landes-Archiv das merkwürdige Attest, welches den 28sten Martii 1645. der damalige Reichstags-Marschall Hieronymus von Radzieiowitz Radzieiowsky dem Eurländischen Gesandten dem Landes-Hauptmann Georg v. Vischer ausgestellt, da er die Protestation gegen die Constitution von 1589. dem Reichstags-Marschall übergeben hatte. In dem Attest des Reichstags-Marschalls liest man folgende Worte:

„ Füge hiemit allen und jeden kund und zu wissen, daß T. P. der
 „ Wohlgeb. v. Vischer sich bey mir gemeldet, die ihm aufgetragene
 „ Ges

- " Geschäfte . . . die Abstellung der 1589. durch eine besondere
 " Constitution festgesetzten Ordination . . . denen gesamten
 " Reichstags: Ständen vortragen; Solche aber, weil wegen des
 " Indigenats noch nichts so denselben entgegen ist, bey gegenwärtigen
 " R. T. vorgebracht, den R. T. auch nicht bestanden . . .
 " demahlen nicht habe vorgenommen werden können, und also der
 " Herr Gesandte gedachte Propositiones mir nur insinuiert hat; wie
 " ich denn solches durch meine Hand und Siegel bekräftige.

Eben so lesen wir in unserm Landtags: Abschied von 1648, daß der zur Krönung bestimmte Deputirte instruiert worden

- " die Aufhebung der Constitution von 1589. gebührlich zu suchen.

Im Jahr 1726. that man auf dem Reichstag zu Grodno, den zweiten Anfall auf unsere Verfassung, der mit Gewaltthätigkeiten im Jahr 1727. begleitet wurde.

Curland sollte in Woywodschaften getheilet, ein Königlicher Administrator angesetzt und unsere ganze Regierungs: Verfassung über den Haufen geworfen werden. Ich würde aus meinem Briefe einen Folianten machen, wann ich diese Epoque unsers Vaterlandes, geschichtsmäßig und mit allen Documenten auseinandersetzen wollte. Genug ist es zu meiner Absicht, daß dieser auf unsere Staats: Verfassung gemachte Anfall notorisch ist und die Staats: Geschichte von Pohlen bekennen muß, daß nach Gott, wir es dem Rußischen Reiche zu danken haben, daß wir bey unsern alten Rechten und Freyheiten erhalten worden.

Die Geschichte der Commission von 1727. muß noch einen jeden empfindenden und ächten Curländer ein Schaudern erwecken, wenn er daselbst die Spuren findet, daß uns die Fessel der Dienstbarkeit, von einer Hand habe angelegt werden wollen, die uns für solche zu schützen schuldig ist; aber wie gesagt, der Vorsehung und einer Erklärung des Ruß. Kayserl. Hofes, die Ao. 1736. durch den verstorbenen Kayserlichen Ambassadeur Grafen von Keyserling an den König und der Republick gemacht wurde und mit wenigen aber nachdrücklichen Worten folgendes in sich enthielt:

- " daß Ihro Ruß. Kayserl. Majestät in Ewigkeit nicht gestatten
 " könne und werde, daß an der alten Regierungs: Art von Curland
 " auch nur das geringste geändert werde.

dieser Erklärung sage ich, haben wir es einzig und allein zu danken, daß die willkürlichen Gesetze nicht Kraft erhielten, die uns von einer Obrigkeit aufgedrungen werden wollten, die sich über uns mehr Macht heraus nahm, als ihr nach den zwischen ihr und uns eingegangenen Verträgen zukam.

Wir blieben also abermahls bey unsern alten Rechten; wir wählten einen Herzog und unsere Staats-Verfassung blieb bey dem alten.

Der Unglücksfall, der unsern Herzog Ernst Johann G. A. Ao. 1741. in Rußland traf, veranlassete 18 Jahr nach seinem Falle einige, theils eigennützige, theils unerfahrene und unwissende Höflinge, unter der Regierung des gütigen Königs Aug. III. einen Plan zu entwerfen, den ich als den dritten Haupt: Angriff auf unsere Staats-Verfassung ansehe. Ohne unsern erwählten und investirten Herzog zu citiren, ohne ihm einen Defensorem zu setzen, auch nicht einmahl einer Félonie zu beweisen, erklärte man ihm des Lebens verlustig, durch Richter, die weder durch das Lehn-Recht, noch nach der Verfassung der Republick, noch nach den einem Lehns-Fürsten, der zu Pohlen gehöret, in dergleichen Fällen besonders zustehenden Rechten, zu richten und zu entscheiden befugt waren.

Die Gewalt und gewisse Bewegungs-Gründe, die in der Politick manchesmahl nur von einem Tage zum andern Strich halten, setzten den Plan durch. Die Folge aber bewies, daß die Verfasser dieses Plans ihr ganzes Gebäude auf Sand gebauet hatten. Die Geschichte ist zu neu und zu bekannt, um mich bey derselben aufzuhalten.

Nur finde ich zu meinem Zweck dienlich, einen Auszug des Exposé des Motifs de S. M. I. de toutes les Russies, relativement aux affaires de Courlande, d. d. Varsovie, le 4. Jan. 1763. anzuführen, welches der verstorbene Ruß. Kayserl. Ambassadeur Graf von Keyserling im Namen seiner Souveraine übergab. Die Worte sind für unser Vater-Land zu trostreich, zu gerecht und zu bedeutend, um sie nicht im gegenwärtigen Fall von Wort zu Wort herzusetzen. Sie lauten wie folget:

- " Si dans le tems, où l'on a songé à priver le Duc Erneste Jean de ses
- " Duchés, il y avait des raisons d'Etat, pour l'en tenir éloigné; à pré-
- " sent ces raisons d'état, pour ne plus l'empêcher d'y retourner, sont
- " d'autant plus fortes, qu'il est juste de rendre à un chacun ce qu'il
- " lui appartient.

" S'il est du devoir de la nature & du droit de voisinage d'assister &
 " de protéger un Prince voisin opprimé, contre la force & l'injustice,
 " S. M. Imperiale de toutes les Russies ne peut que maintenir le Duc &
 " les Etats de Courlande & de Semgalle dans leurs droits, privileges &
 " prérogatives. Il n'est pas inconnu à S. M. Imperiale que ces Duchés
 " sont un fief de la dependance du corp entier de la Republique &
 " non pas du trône seul des Rois de Pologne, selon la teneur du Diplome
 " de l'incorporation de l'année 1569. & selon la constitution de l'année
 " 1736. statuée du consentement de tous les ordres de la Republique.
 " Par ces Raisons S. M. Imperiale de toutes les Russies ne veut, ni
 " ne peut jamais consentir, que ce qui est statué par la Republique entière,
 " soit renversé par une partie de cette même Republique, ni que les
 " droits appartenans au corps entiers de la Republique, soient enfreints.

Die Gewalt und politische Bewegungen, Gründe warfen also das
 vorige Gebäude wiederum über den Haufen; nur mit dem Unterschied,
 daß diesmal die Gewalt einer gerechten Sache beystand und mit den
 Gesetzen redete, welche die Grund, Säulen der Republic und unsers
 kleinen Staats ausmachten; anstatt daß in dem zerstörten Plan auch nicht
 ein Schein von Recht und Gerechtigkeit sich finden ließ; wohl aber alles,
 bis auf die Formalia zur größten Ungerechtigkeit gehört. Vergeben Sie
 mir, lieber Bruder, die Ausschweifung die ich in dem Eingange dieses
 Briefes mache, in welchem ich doch Ihrem Verlangen gemäß, nur über
 die gegenwärtig intendirte Allodification mich erklären solle. Ich habe
 aber der drey angeführten Fälle desfalls zu erwähnen für nöthig erach-
 tet, um Ihnen, lieber Bruder, ins Gedächtniß zu bringen, theils die
 Standhaftigkeit unserer Mitbrüder in den ältern Zeiten, theils den wohl-
 thätigen Einfluß des Ruß. Kayserl. Hofes auf unsern kleinen Staats-
 Körper, theils auch Ihnen ähnliche Fälle der Abweichung von unserer
 Verfassung anzuzeigen, damit Sie, sodann selbst urtheilen möchten: ob
 sich aus ähnlichen Ursachen ähnliche Wirkungen vermuthen lassen.

Die gegenwärtige Gewaltthätigkeit, die man in unserm Vaterlande,
 durch Ausführung eines Allodifications - Plans der zum Fürstl. Lehn
 gehörigen Domainen auszuüben tentiret, ist nach meiner Einsicht der
 vierte Haupt-Anfall auf unsere Staats-Verfassung; er ist ein gefähr-
 licherer Plan, als vielleicht viele unserer Mitbrüder es glauben und
 scheinet

Scheinet mir mit dem, nach der Grodnoischen Constitution de Ao. 1726. entworfenen Plan, etwas ähnliches zu haben.

Es ist kein Zweifel, daß es bey der Allodification der Nemter Irmelau, Grenzthof, Mesoreu nicht stehen bleiben wird. Sie werden Sich zu erinnern belieben, von wie vielen andern Nemtern noch die Rede war, als man das Allodifications - Diploma unserer Landschaft zuschickte, um als eine Angel darauf zu beißen, und sie durch eine Acceptation zu fangen. Gelingt diese Allodification, so können meine Landsleute und Mitbrüder versichert seyn, daß ein Damm durchgebrochen ist, durch dessen Riß eine Fluth von Allodifications strömen wird. Die Folge davon muß seyn, daß die Massa des Fürstl. Lehns so geschwächet wird, daß dessen Einkünfte kaum zum Unterhalt eines angesehenen Privat: Mannes; geschweige denn eines Herzogs, hinreichend seyn werden.

Dieser Umstand soll unserer Regierungs: Form die Modification geben, daß die mittelbare Regierung des Herzogthums, nicht mehr durch einen Herzog geführet werden möchte, aus Mangel eines süklichen Unterhalts. Gleichwohl wird man die Nothwendigkeit einer mittelbaren Regierung erkennen und entweder einen Königl. Administrator, oder welches den Beförderern des Allodifications - Plans noch angenehmer seyn möchte, eine Regierungs: Form vorschlagen, die etwas ähnliches mit der Verfassung hat, die unserm Vaterland zur Zeit der Heer: Meister eigen war und deren Folge seyn würde, daß der Meister: Stuhl ein Monopolium für die Gesellen des Geheimnisses, mit Ausschließung aller übrigen werden würde. Ich baue diesen Argwohn auf wahrscheinliche Gründe, deren Auseinandersetzung mir Klugheit und Bescheidenheit verbietthen.

Betrachte ich aber den Plan in seinem ganzen Umfang; so kann man in der Art der Einleitung desselben nichts viculer finden.

Ich mag ihn nach den Lehn: Rechten allein, oder nach unserer Staats: Verfassung allein, oder nach beyden zusammen in Erwegung ziehen; so zeigt er von allen Seiten die Uebertretung des Lehn: Rechts und die Unterdrückung unserer Verträge und Verfassung.

Der König von Pohlen scheinet das Dominium Directum, welches ihm nicht alleine, sondern mit der ganzen Republic Pohlen zusammen zustehet, mit einer Proprietate zu confundiren, die ihm weder nach den Lehns Rechten, noch nach seiner Verbindung mit dem Königreich Pohlen und dem

dem Groß: Herzogthum Littauen zukommt, und also noch weniger als König von Pohlen von der Republick abgesondert, zugeeignet werden kann.

Nach der Verfassung, in welcher der König von Pohlen durch Pacta, und Verträge mit dem Herzogthum Curland steht, ist das *Dominium* ein bloßes *Attributum*, nicht des Königs allein, sondern, wenn mit ihm die ganze Republick verstanden wird.

Die *Proprietas* aber beziehet sich auf das Land, das ist, auf den Herzog, den Adel und alle diejenige, die im Lande Besitzlichkeiten haben.

Wenn ich also die Handlung des Königs, da er *Domania*, die schlechterdings zum Feudo gehören, per modum *Allodificationis* alieniret, in Erwegung ziehe; so handelt der König offenbar gegen die Lehn: Rechte.

Ich will nur folgende Lehn: Texte anführen, die mein Urtheil aus den Gesichtspunkt des Lehn: Rechts rechtfertigen müssen.

Obgleich der erste Text nur den Vasallen angehet; so sehe ich mich dennoch genöthigt, ihn darum anzuführen, weil der darauf folgende, den *Dominium Directum* betrifft, und sich auf erstern beziehet.

2 T. 6. verordnen die Lehn: Rechte:

" *Vasallus non potest alienare feudum ex quacunq; necessitate.*

Eben daselbst finden wir:

" *Dominus ad paria tenetur Vasallo . . . adeoque Domino*

" *Feudi alienatio feudi ejusque partis interdicitur.*

Wenn aber der *Dominus directus*, dennoch es wagen sollte, gegen dieses Gesetz zu handeln; so lassen die Lehn: Rechte den Vasallum nicht hilflos. Folgende Stellen aus dem Lehn: Recht beweisen, mit welcher Thätigkeit sie den Vasallum gegen einen *Dominum directum* geschützt wissen wollen, der die Schranken seines *Dominii directi* übertritt.

Rei vindicatio utilis, *Vasallo non solum adversus extraneum, sed etiam Dominum directum, si ad ipsum feudi possessio pervenit, datur.*

Ferner per *interdictum uti possidetis*, se adversus quemvis turbantem non solum extraneum sed etiam *Dominum directum* tuetur . . . *interdictum unde vi ad recuperandam possessionem adversus Dominum quoque locum habet.*

Diese wenige angeführte Stellen mögen für einen der Lehn: Rechte Kundigen hinreichend seyn, von der Illegalität dieser *Allodification*, nach den Gesetzen des Lehn: Rechts sich zu überzeugen. Betrachtet man nun diese



diese Allodification nach unserer Staats:Verfassung; so kann ein patriotischer Eurländer, der die Verfassung seines Landes kennet, den gewaltsamen Schritt der Allodification, nicht anders als nach folgenden Grundsätzen, beurtheilen.

Die Macht, Gesetze zu machen, Verordnungen zu belieben, und unserm Staats:Körper solche Regeln der Bewegung zu geben, die zur Glückseligkeit entweder des ganzen Staats:Körpers, oder einzelner Theile desselben eingerichtet sind, haben wir Eurländer nicht von der Mildigkeit und Gnade der Könige und der Republick Pohlen erhalten; sondern wir sind mit diesem, durch das Blut und durch die Klugheit unserer Vorfahren erworbenen Vorzuge, zu der Republick getreten. Um aber das Band zwischen uns und unserer Schutz:Herrschaft desto enger zu knüpfen, haben wir einen Theil von der uns erworbenen Macht, dem Könige und der Republick Pohlen, und also weder einem noch dem andern insbesondere, freywillig und ohne Zwang überlassen.

Hieraus nun folget: daß in allen denen Fällen, wo nicht der Schutz:Herrschaft die bestimmten Grenzen ihrer Gewalt und Autorität festgesetzt sind, keine Handlung zu Recht bestehend geachtet werden kann, die nicht auf den zusammen stimmenden Schluß des Herzogs, des Adels und der dazu kommenden Bestärkung des Königs und der Republick gegründet ist.

Daß diejenige Staats:Verfassung die unserm Vaterlande zu der Zeit gegeben worden, als wir Gotthard Kettler, als den ersten Herzog unsern Fürsten:Stuhl besteigen sahen, auf solche Pacta und Verträge gegründet worden, beweisen die Geschichte und Urkunden unsers Vaterlandes, die zugleich den vorangeführten Grundsatz und dessen Folge rechtfertigen.

Wir lesen daher in unsern Pactis Primævis den Ausdruck, den die Republick selbst einbekennt:

„dannenhero nach gestogenen reifen Rath und öffentlicher auch einmüthiger aller Stände Einwilligung, ic.

In der Formula regiminis, (obgleich der Adel sich vom Könige und der Republick eine Regiments:Form ausgebeten und man also glauben könnte, daß der König und die Republick solche ohne Zuziehung des Herzogs und des Landes hätte geben können,) lesen wir dennoch:

„als haben wir nach fleißiger Erwegung mit Rath und Wissen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich in diesem Zustand zu
 „Cur

„ Eurland und eines ganzen Adels, dieselbe folgender Gestalt beschrieben. Da auch in unsern Pactis, wir in Ansehung der nicht bestimmten Rechte auf die Verfassung verwiesen worden, die damahlen dem Herzogthum Preußen eigen war und dabero, in unsern Statuten gar öfters die Worte: ad instar Ducatus Borussiae gelesen werden; so kann ich mit Recht mich auf die Beyspiele beziehen, die im gegenwärtigen Fall eine Anwendung leiden.

Eine Verordnung, die von einer zu Königsberg Ao. 1609. gehaltenen Commission gemacht worden, und als eine Erläuterung der dem Herzogthum Preußen zustehenden Rechte anzusehen war, ist dabero besonders merkwürdig, weil sie sehr passend auf die in Eurland inrentirte Allodification ist, und folgendermaßen lautet:

„ In Sachen aber, die das Land Preußen und dessen Verfassung angehen und die nur den geringsten Schein einiger Neuerung, oder das Ansehen haben, als ob sie von den alten Gebräuchen, Gesetzen, Rechten und Gewohnheiten abgingen, soll nicht das allermindeste ohne der gesamten Stände, und derjenigen Obrigkeit die dazu gesetzet, Beyfall und guten Willen angeordnet und eingeführet werden. Nun lassen Sie uns lieber Herr Bruder, diese Verordnung auf unser Waterland bey Gelegenheit der Allodification anwenden.

„ In Sachen aber die Eurland und dessen Verfassung angehen, und die nur den geringsten Schein einiger Neuerung oder das Ansehen haben, als ob sie von den alten Gebräuchen, Gesetzen, Rechten und Gewohnheiten abgingen —

Ehe ich weiter den vorangeführten Artickel aus der Herzogl. Preuß. Verfassung in unsere Eurländische übersetze, möchte ich folgende Fragen beantwortet wissen:

Gehen die, von dem König v. Pohlen unternommene Allodificationes der Domainen, die zu dem Fürstl. Lehn gehören, das Herzogthum Eurland und dessen Verfassung an oder nicht?

Ist die Allodification dieser Domainen die zum Lehn gehören, eine Neuerung oder nicht?

Gehet diese Allodification von den alten Rechten und Gewohnheiten ab, oder nicht?

Wer nicht vorsehlich die Wahrheit widerstreiten will, muß alle drey Fragen affirmative beantworten.



Nun fahre ich mit meiner Uebersetzung fort:

- " soll nicht das allermindeste ohne der gesamten Eurländischen Stände
 " de und derjenigen Obrigkeit, die dazu gehört, Beyfall und guten
 " Willen angeordnet und eingeföhret werden.

Hier finde ich wiederum folgende Fragen aufzuwerfen:

Sind die Königl. Allodifications-Diplomata mit der gesamten Stände und der Obrigkeit die dazu gehört, Beyfall und guten Willen exportirt, oder nicht?

Die Geschichte unsres Landtages, de Anno 1782. beweiset das Gegentheil. Sie wissen, daß von diesem Landtage unser Mitbruder der Otto Graf von Keyserling auf den Reichstag delegirt wurde, um das Allodifications-Diploma zu reponiren. Er war aber so unglücklich, daß man ihm Silentium imponirte, und gar nicht einmahl von dem Auftrage, den ihm der Herzog und die Landschaft gemacht hatten, weder dem Könige, noch den Ministris status, noch dem Reichstags-Marschall auf eine legale Art etwas ersinnen durfte. Läßt sich hier der Beyfall und der gute Wille des Herzogs und der Stände aus der Behandlung urtheilen, der sich der Delegirte des Landes ausgesetzt sehen mußte?

Vergleichen Sie ferner, lieber Herr Bruder, die auch für unser Vaterland so merkwürdige Constitution, die Anno 1607. zu Warschau gemacht wurde, auf welche die vorangeführte Decision von 1609. gegründet ist, mit der jetzigen Allodifications-Geschichte, und sie werden eingestehen müssen, daß sie in casu substrato besonders anzuwenden ist. Der Passus den ich aus dieser Constitution hier anwende, findet sich im 2oten Svo und lautet wie folget:

- " Sancitum est in comitiis presentibus a Senatu officialibusque Regni
 " atque M. D. Lith. . . . Qua de re omnes tractatus eo nomine
 " per actos e cancellaria nostra extradendas imperamus atque *sine consensu*
 " *comitiarum nulla ex parte de Ducatibus ad regnum pertinentibus dispo-*
 " *nere volumus.* " Kann was deutlicheres bestimmt werden, als daß in

keinem Stücke, von den Herzogthümern die, zum Reich gehören, ohne Eins Einwilligung des Reichstags, eine Verordnung gemacht werden solle?

Kann nun, *nulla ex parte de Ducatibus ad regnum pertinentibus sine consensu comitiarum disponeret* werden? so ist ja sonnenklar, daß von denen

denen Domainen, die ein Pars des Lehns oder Herzogthums Curland sind, welches zum Reich gehört, vom König von Pohlen allein nicht disponirt werden kann. Sehen Sie zu allen diesen noch hinzu, daß J. M. der König in Pohlen in den mit der Republick geschlossenen pactis conventis eydlich angelobet haben " daß ein jeder in dem ruhigen Besitz " seiner Güther ruhig gelassen und eines jeden Rechte unver- " letzt bleiben sollen; daß die lehn- und Allodial- Güther des Herzogs von Curland durch den 9ten Art. der Danziger Convention und durch die darauf sich beziehende Constitution von 1764. mithin durch öffentliche neuere Verträge und Gesetze dergestalt bestätigt sind, daß man nicht allein den friedlichen Besitz der Güther und den ruhigen Genuß aller Rechte eydlich versichert; sondern dem Herzog versprochen hat, ihn gegen alle zu schützen und zu vertheidigen, die dem Herzog in den Lehen stören würden; halten Sie ferner die neuern Allodifications- Diplomata, gegen den Inhalt des dem Herzog ertheilten Diplomatis investitura, durch welches er in dem körperlichen Besitz des Lehns gesetzt worden und gegen die neueren Constitutiones von 1768. und 1775 die den ruhigen Besitz des Herzogs bestätigen. Alles dieses muß Sie lieber Bruder überzeugen, daß die intentirte Allodification, nach den Lehns- Rechten, nach den Pactis und Rechten des Vaterlandes und nach den Grundgesetzen des Königreichs Pohlen null und nichtig sind, und auf keine andere Art, als durch ungerechte Gewalt realisirt werden kann.

Ob aber diese Gewalt, diesem Plane eine Festigkeit geben kann? ist eine andere Frage, die meines Erachtens nach politischen Grundsätzen beurtheilt werden mußte, und mit welcher man die Gewalt, die dem Herzog Ernst Johann seines Lehns beraubt hatte, im parallel ziehen könnte.

Wenn ich unsere gegenwärtige politische Lage mit der letzten beinahe achtzigjährigen Geschichte unseres Vaterlandes zusammen nehme, und ein Jus publicum Curlandicum daraus fertigen sollte; so wüßte ich es nicht besser anzufangen, als damit, daß ich offenherzig bekenne, daß der König und die Republick Pohlen per pacta zwar die Schutz-Herrschaft von Curland sey, daß aber Rußland desselben thätige Schutzherrschaft von der Zeit an geworden, da Liefland unter Russischer Hoheit gekommen, und daß Rußland sich als eine wohlthätige Schutzherrschaft gezeigt und auch für das künftige bleiben wird,



Dieses nun zum Grunde gesetzt, so ist kein Zweifel, daß bey dem Fall der Erledigung des Curländischen Herzogthums, der Einfluß der wohlthätigen und mächtigen Schuß: Herrschaft bestimmen wird, ob unsere Regierungs: Form bey dem alten bleiben, oder geändert werden soll?

Nach der Geschichte unseres Vaterlandes, finden wir die Ruffische Macht immer als eine Beschützerin unserer Rechte, und als eine Macht, die bey erforderlichen Fällen sehr standhaft erklärt hat, einmahl:

- " daß sie in Ewigkeit nicht gestatten könne und werde, daß an der alten
- " Regierungsart von Curland auch nur das geringste geändert werde; das andere mahl:
- " daß sie nicht zugeben wollte noch könnte, daß dasjenige was von
- " der ganzen Republict beschloffen worden, von einem Theil derselben
- " aufgehoben werden sollte.

Nach diesen beyden Erklärungen ist nicht zu vermuthen, daß der Ruffischen Macht eine Aenderung der alten Regierungsform gleichgültig seyn sollte. Es kann dem Ruffischen Reich nicht gleichgültig seyn, auf was Art eine ihm so nah angränzende Provinz regiert wird, und eben so wenig kann ihr einerley seyn, was für ein Subjectum derjenige ist, der das Regierungs: Ruder führet.

Daß die Regierung durch einen Herzog, dem Ruffischen Hofe zuträglich, und so klein auch unser Staat ist, seinem Interesse angemessener ist, könnte ich, wenn ich mich in eine weitläufigte politische Betrachtung einlassen wollte, darthun, und daß Rußland seit 50 und mehr Jahren die Principia eines solchen Systems geäußert hat, zeigt die Geschichte unseres Landes.

Nun noch ein Wort von den Folgen, die unsern Mitbrüdern und Nachkommen bevorstehen, wenn wir demableinst, nach erledigtem Fürsten-Stuhl einen andern Fürsten das Regiment antreten sehen.

Ein solcher Fürst wird, wie ich bereits erwähnt habe, nur einzig und allein unserer wohlthätigen Schuß: Herrschaft diese Erhebung zu danken haben.

Wahrscheinlich wird Rußland seinem Klienten eine Wohlthat, durch seine Mitwürkung zu der Erhebung eines Herzogs von Curland, erweisen wollen.

Was

Was würde aber eine solche Wohlthat für einen Werth haben, wenn er nicht zugleich die Mittel findet, sich standesmäßig zu führen, seinen Nachkommen eine standesmäßige Erziehung und in der Folge, Unterhalt zu geben?

Die Bedürfnisse eines solchen Regenten werden um so größer seyn, je größer seine Geburt ist, und je mehr Glanz seiner Person durch seine Verbindungen anhänget.

Wenn wir nun dermahleinst einen Herzog unsern Fürsten: Stuhl bestiegen sehen, dessen Einkünfte ohnehin denjenigen bey weiten nicht gleichkommen werden, die unser jetziger Herzog genießet, weil dessen Allodial: Vermögen etwas außerordentliches beträgt; der aber, noch oben darauf, die Domainen die zum Lehn der Herzoge von Curland gehören, so distrahiert findet, daß die Einkünfte um 20 bis 30 auch wohl 40000 Rthlr. Abt. vermindert sind; so ist eine natürliche Folge, daß die Macht, die unsern Herzog auf den Fürsten: Stuhl gesetzt, auch an die Wiederherstellung seiner Rechte Theil nehmen und solche männlich ausführen wird. Ja die glorreiche Catharina die zwente berechtigt uns durch die Garantie, die sie unserm Herzoge und uns schriftlich zugesagt, jedesmahl zu ihrer Gerechtigkeit und Gnade Zuflucht zu nehmen, wenn unser Fürst oder wir in unsern Rechten gekränkt werden wollen.

Sollte nicht alsdenn von Rußland ein Exposé zu erwarten seyn, darinnen mit eben so einem Nachdruck die Worte wiederholet werden, welche die gerechte Catharina II. ihren Ambassadeur zu Warschau, den 4ten Januar 1763. in den Mund gelegt hatte?

Könnte nicht in dem Exposé mit Wahrheit und Gerechtigkeit dem Könige und der Republic Pohlen bekannt gemacht werden:

- " daß der König weder nach den Lehn: Rechten, noch nach der
- " bedinglichen Verbindung in welcher Curland mit der Republic
- " Pohlen stehet, auch mit Einwilligung der ganzen Republic, die
- " zum Fürsten: Lehn gehörige Domainen zu allodificiren berechtigt sey;
- " daß der König also noch vielweniger aus seiner Sanzeley dergleichen
- " Allodificationes auszufertigen befugt sey;

Und was für ein anderer Schluß ist in diesem Exposé zu erwarten, als dieser:



Par ces Raisons la cour J. de Russie ne veut ni ne peut jamais consentir, que ce qui est statué par la Republique entière, soit renversé par une partie de cette même Republique (welche im gegenwärtigen Falle der König ist) ni que les droits appartenans au corps entier de la Republique & au Duc de Courlande soient enfreints.

Versetzen wir uns lieber Herr Bruder in die Zeiten, da wir (wenn man anders von ähnlichen Ursachen auf ähnliche Wirkungen schliessen darf:) Ministros Status und Senatores in einem Senatus Consilio oder auf einen Reichstag hervortreten sehen und den König auf den Thron in folgenden Ausdrücken anreden hören:

" Eifer und Treue für Ew. Königl. Majestät Ehre, und innere
 " Beruhigung, Festhaltung an unsere Verfassung und Gesetze sind
 " es allergnädigster König und Herr, die uns in dieser Versamm-
 " lung die Worte in dem Munde legen.

" Mit dem größten Leidwesen sehen wir uns genöthiget Ew. K.
 " M. vorzustellen, daß die Erklärungen und Aeußerungen des Rus-
 " sisch Kayserl. Hofes, die durch dessen Ambassadeur an Ew. K.
 " Maj. und an unsere Republic gemacht worden, eine Wirkung
 " derjenigen Rathschläge sind, durch welche man Dero allerhöchste
 " Milde und wohlthätige Neigungen gemißbrauchet und die Ew.
 " Königl. Maj. angehoörne Billigkeit verdunkelt hat.

" Als Rätche und Diener des Staats sind wir verpflichtet Ew.
 " Königl. Maj. ins Gedächtniß zu bringen, daß das Herzogthum
 " Curland ein Lehn ist, das nicht zum Thron der Könige v. Poh-
 " len allein, sondern zu demselben und der Republic zusammenge-
 " nommen, gehört: daß daher die Könige von Pohlen allein in
 " keinem Fall etwas verfügen können, was dieses Herzogthum an-
 " gehet, so wie solches durch unsere Constitutionen bey allen mat-
 " riis status festgesetzt ist, und in Ansehung der Herzogthümer,
 " die zum Königreich Pohlen gehören, diese besondere materia status
 " eine sehr weite Ausdehnung und Bestimmung durch die Constitu-
 " tion de Ao. 1607. erhalten hat, wann durch die daselbst im 20
 " Art. befindlichen Worte: " nulla ex parte de Ducatibus ad Regnum
 per-

" pertinentibus sine consensu comitorum disponere volumus" bestim-
 " met wird, daß auch die geringsten Theile, die zum Lehn eines sol-
 " chen Fürstenthums gehören ad materias status gehören und über dies
 " selben ohne Einwilligung sämtlicher Stände nichts verfügt werden
 " kan: Wann wir gleich in unsern Jahrbüchern neuerer Zeiten, unter
 " der glorreichen Regierung Königs August des dritten gl. K. einen
 " solchen Fall antreffen, da man einen Herzog von Curland ohne Zu-
 " ziehung und Beystimmung der Stände, seines Lehns vom Throne
 " allein, verlustig erkläret hat, so mußte auch dieser gütige König in
 " der Folge sich eben solchen Unannehmlichkeiten und Kümmernissen
 " ausgesetzt sehen, über die wir gegenwärtig mit Ew. Königl. Maj.
 " unsern Schmerz theilen.

" Es ist notorisch, allergnädigster König und Herr, daß so bald dem
 " damahls regierenden Herzoge von Curland, der Ritterschaft und Land-
 " schaft dieses Herzogthums, auf eine legale Art bekannt wurde, daß
 " einige ihrer Mitbrüder sich verleiten lassen, den Plan der Allodifi-
 " cation zu entwerfen und durch die Acceptation des von Ew. K. Maj.
 " für die Landschaft ausgefertigten Diplomatis allodificationis, solchen
 " realisiren zu wollen, diese Materie im Jahr 1782. auf öffentlichem
 " Landtag zu Mierau, vom Herzoge und den Ständen in Berathschla-
 " gung genommen und von ihnen einmützig beschloßen worden, gedach-
 " tes Diploma allodificationis nicht anzunehmen. In Befolgung dies-
 " ses Landtäglichen Schlusses, fertigten der Herzog und die Ritter und
 " Landschaft einen gemeinschaftlichen Delegirten auf den Reichstag nach
 " Warschau ab, dessen Instruction dahin gieng, daß er Ew. K. Maj.
 " im Nahmen der Landschaft für die allerhöchst intentirte Wohlthat
 " danken, zugleich aber Ew. Königl. Majestät anzeigen möchte, daß
 " Ritter und Landschaft nach den Gesetzen, nach ihrer und der Re-
 " publick Verfassung dieser angebotenen Gnade nicht theilhaftig wer-
 " den und solche also auch nicht annehmen können. Daher sie sich ge-
 " nöthiget sahen, das Diploma allodificationis durch ihren Delegirten zu
 " Ew. Königl. Maj. Händen zurückstellen zu lassen. Aus uns un-
 " bekannten Gründen ist aber der damahlige Delegirte so unglücklich
 " gewes-

" gewesen, weder bey Ew. Königl. Majestät noch bey den Ministris
 " status, noch bey dem damaligen Reichstags: Marschall, auch nur
 " das geringste von seinem Auftrage legali modo vortragen zu dürfen.
 " Diese kurze Geschichte des damals ausgefertigten Allodifications-
 " Diplomatis, ist zu auffallend, um daß von Ew. Königl. Maj. allers
 " höchst erleuchteten Einsicht, die dabey vorgegangene Illegalitäten
 " verkannt werden sollten, deren Rectification Ew. Königl. Maj. und
 " der Republick um so angelegener seyn muß, als der Ruß. Kayserl.
 " Hof darüber die dringendsten Memoires an die Sanktionen dieses
 " Reichs gelangen lassen.

" Wir können, allergnädigster König und Herr, dem Ruß. Kayserl.
 " Hof keinesweges den Vorwurf machen, daß er sich zur Ungebühr
 " in unsern innern Staats: Angelegenheiten mische, zu denen allers
 " dings das Curländische Lehn gehöret. Der Ruß. Kayserl. Amba-
 " sador antwortet darauf, daß sein Hof weit entfernet sey, die
 " Rechte der Republick auch nur im geringsten zu beeinträchtigen,
 " daß ihm aber die Aufrechthaltung, die Gesetze und die Verfassung
 " der Republick und der zu ihr gehörigen Provinzen als ein so na-
 " her Nachbar, äußerst angelegen seyn müsse, und daß aus diesen und
 " vielen andern Gründen sein Hof darauf fest beharre, daß der jetzige
 " Herzog von Curland zu dem völligen Besiß seiner Rechte und Eins
 " künfte, zu denen die avulsa feudi gehörten, gelassen werde: Sei-
 " nem Hofe sey vor allen andern daran gelegen, daß die Regierungs-
 " form von Curland, unsere Gesetze und unsere Regierungsform, mit
 " hin auch die Beystimmung aller Stände *in materis status*, in
 " Pohlen beybehalten werde.

" Es bleibt uns bey solchen Gründen und Umständen nichts übrig,
 " als Ew. Königl. Maj. allerunterthänigst anzurathen, den Herzog
 " von Curland bey seinen Rechten zu erhalten, und die Zahl der
 " vielfältigen Wohlthaten, die Dero Milde und Gnade, so offt
 " auszuüben veranlasset, durch eine solche Wohlthat zu vermehren,
 " welche Rechte und Gesetze von Ew. Königl. Maj. als eine wohl-
 " thätige gerechte Handlung, fordern."

Ich habe Ihnen lieber Bruder hier eine Rede entworfen, deren Ausdrücke nicht neu sind und die eben so wenig als beleidigend beurtheilt werden kann. Ohne in die Zeiten des Stephani Batori zurück zu gehen, finden Sie Reden in dem Ton und Geschmack, die von den Czartorinsky, Oskierky und anderen mehr, in den Jahren 1763. und 1764. gehalten worden.

Wahrlich! mein Bruder, die Gewalt und die Intriguen, welche die Allodificationes durch Immissiones und alle mögliche Ceremonien zu realisiren suchen, und auch vielleicht realisiren werden, ist nicht im Vergleich zu stellen, mit der Gewalt und Ceremonie, mit welcher ein Prinz von Natur, und Geistes: Gaben, ein Prinz aus den größten Häusern von Europa, ein Sohn des Königs in Pohlen, auf den Curländischen Herzogs: Stuhl gesetzt wurde und mit schönen Solennitäten und Ceremonien sich bestätigt zu seyn glaubte, dennoch aber erfahren mußte, daß die Illegalitäten und Injustiz welche man zu Ausführung dieses Plans zum Grund gelegt hatte, den Herzogs: Stuhl erschütterten, und ihn solchen zu verlassen nöthigten.

Seyd standhaft lieben Brüder; laßt die Gewalt toben und drohen; verlieret nicht den Muth; folget dem löblichen Beispiel unsrer Herrn Ober-Räthe, die sich bey dieser Gelegenheit als standhafte Wächter der Gesetze bezeigen; hütet euch aber vor aller Activität zur Beförderung des Allodifications-Plans, damit nicht eure Kinder und Nachkommen über euch die Hände über den Kopf zusammen schlagen; denn dieser Plan, wenn er wirklich auch nur auf einige Jahre zu Stande kommen sollte, ist einer der gefährlichsten für unsere Nachkommen, weil er den Weg zu den ersten Contributionen öffnen würde, wovon wir Gottlob noch zur Zeit frey sind.

Es ist nichts wahrscheinlicher, als das der investirte Herzog die *revindicationem utilis* anstellen und auf die *redintegrationem feudi* dringen werde. Die Folge davon würde seyn, daß die *avulsa feudi, cum fructibus perceptis* entweder in natura restituirt werden müßten, oder man müßte ein *aquivalent* ausmachen. Die abgerissenen Lehn: Stücke würden sich

sich wohl noch in natura restituiren lassen; aber die fructus percepti würden schwerlich in natura vorhanden seyn und über diese, müste auf ein Hülfsmittel gedacht werden, zu dem die Gutsbesitzer die Hände bieten müßten.

Man berechne nur einmahl, wie viel die fünfjährige fructus percepti jährlich zu 20000 Rthlr. Alberts, schon einem Mitbruder drücken würden? wenn zu deren Bezahlung von einem Haacken 500 Rthlr. Alberts gezahlt werden müßten, um solche auf einmahl zu tilgen; oder wollte man dafür die Zinsen von einem Capital von 100000 Rthlr. Alberts, à 5 pro Cent rechnen; so würde die Contribution jährlich vom Haacken 25 Rthlr. austragen. Daß ein solcher Plan sodann durchgeführt werden würde, ist um so mehr zu befürchten, als diejenigen, die sich durch diesen Plan auf Unkosten der Gerechtigkeit, des Lehns und des Vaterlandes bereichert haben, sich aus Noth und aus Furcht dem System des Ruß. Hofes fügen, als die ersten Werkzeuge zur Ausführung der Absicht des Ruß. Kaiserl. Hofes sich darbieten und solchergestalt an dem Ruder der in unserm Vaterlande alsdenn zu betreibenden Geschäfte, allein sitzen werden. Von der Hoffnung belebt, ihre allodificirte Fürstl. Lehnstücke als Eigenthum zu behalten und zur Entschädigung des neuen Fürsten andere Mittel im Vorschlag bringen zu können als die Restitutionen in natura, werden sie die Haupt-Vertheidiger des Contributions-Plans seyn und können sich auch füglich dazu bequemen, weil bey ihnen die Abgabe vom Haken von den allodificirten Domainen nur ein *lucrum cessans* seyn würde; dahingegen der ganze übrige Adel sich in dem Fall gesetzt siehet, ein *damnum emergens* zu erleiden. Der große Haufe der Angesehnen müste seine Güther mit Contributions belegt sehen, um einige habichtige Mitbrüder bey ihren unrechtmäßig erworbenen Reichthum zu erhalten.

Nichts ist mir aber bey diesem neuen Plan, der jeko in unserm Vaterlande in der Gährung ist, unerforschlicher, als die Bewegungsgründe, durch welche man die, sonst so gütige und gerechte Gesinnungen des Königs von Pohlen getäuscht hat, sich zu einer Handlung verleiten zu lassen, die so offenbar gegen die Lehnrechte und unsere Staats-Verfassung ist; da doch Sr. Majestät vor 20 Jahren ihre

ihre Cooperation in einem ähnlichen Fall, schlechterdings nicht nur abgeschlagen; sondern in den Gesetzen und in der Verfassung unsers Vaterlandes die Gründe zu finden glaubten, die ihm zur Cooperation die Hände binden.

Der Fall ist speciell, und ich scheue mich nicht ihn anzuführen, wenn gleich derjenige noch lebt, den er betraf. Ich war dazumahl in Warschau gegenwärtig und bin von diesem Vorfalle Zeuge gewesen.

Er ist folgender: der Herzog Ernst Johann hatte nach seiner Erhebung zum Herzog von Curland, dem versicherten Ruß. Kayserl. Ambassadeur, theils schriftlich, theils mündlich versprochen, ihm für seine Bemühung und den Eifer den er in Befolgung der Befehle seiner Souverainin bey der Negotiation der Herzogl. Würde in Pohlen bewiesen, auf eine Art zu belohnen, die ein Beweis seiner Erkenntlichkeit für ihn und seine Nachkommen seyn sollte. Der Anno 1741. erfolgte Fall des Herzogs, machte die Versprechungen zu Wasser, welches sich verläuft und nichts nachläßt.

Als der Herzog Ernst Johann 1762. befreyet und in Besiß des Herzogthums wiederum eingesetzt werden sollte; so traf das Schicksal denselben Grafen von Keyserling, von seiner Souverainin den Auftrag zu erhalten, für die Restitution des Herzogs Ernst Johann in sein Land zu negociiren. Der Herzog Ernst Johann erinnerte sich seiner Erkenntlichkeit, die er dem Grafen von Keyserling schon von 1737. schuldig war, und empfand diese Pflicht, durch die aufs neue ihm aufgetragene Negotiation vermehrt.

In Gefolge dieser Gesinnungen versprach der Herzog dem Grafen von Keyserling die Aemter Frauenburg, Cumbern, Lemsen, Beckhoff, Lurbringen, &c. Damit nun auch diese Versprechung auf etwas gegründet werden könne, das des Herzogs Gesinnungen, auch bey unvoresehenen Vorfällen an den Tag legen, und von dem Grafen von Keyserling als ein Beweisthum vorgezeigt werden könnte; so bath sich derselbe über die Renuneration eine schriftliche Versicherung aus, und diese stellte der Herzog in Form einer Donation von sich; woben des

Grafen von Keyserling Absicht war, solche von dem Reichstage, vom König und Ständen confirmiren zu lassen; damit diese Alienatio feudi von allen denjenigen corroboriret werden möchte, die nach den Lehn-Rechten und nach unserer Staats-Verfassung, zur Allodification dieses Lehnes befugt waren.

Der Ruß. Kayserl. Ambassadeur Graf von Keyserling starb aber vor der Krönung, und seinem Erben, dem noch lebenden Ruß. Kayserl. Geheimten Rath Grafen von Keyserling fiel diese Donation zu. Dessen erstes Bestreben war, dieser Donation durch die Confirmation des Königes und des Reichstages die gehörige Stärke zu geben, auf die sein verstorbenen Herr Vater bedacht gewesen war; allein sein Vater war todt; den Sohn brauchte man nicht, und daher wurde er von dem Könige mit seinem Antrage abgewiesen, unter dem Vorwande: der König könne dergleichen Propositiones, die das Lehn schwächen nicht machen, und der Graf Keyserling könnte versichert seyn, daß er keine Stimmen der Landboten auf dem Reichstage für sich haben würde, weil er keinen als König darauf instruiren könne. Eine gleiche Sprache führte der Groß-Canzler von Lithauen Fürst Czartorinsky und sein Bruder der Fürst Wopwode von Rußland, und alle riethen dem Grafen Keyserling, sich mit dem Herzog Ernst über ein Aequivalent an Gelde zu vergleichen, wozu denn der Cammer-Herr von Freyden bevollmächtigt war. Der Graf von Keyserling der den Werth der Gründe in seinem Vaterlande nicht zu schätzen wußte, gab für 60000 Rthlr. Alberts, Güter weg, die wohl 150000 Rthlr. werth waren.

Nun vergleichen Sie einmal diesen speciellen Fall, da ein acquirens partes feudi, so ihm der Vasallus remunerationis titulo geschenkt, den Consensum des Königs und der Republick auf dem Reichstage sucht und also alle Legalitäten beobachtet will, die nach den Lehn-Rechten und nach den besondern Staats-Verfassungen erforderlich sind, um die Allodification zu bewürken, mit demjenigen, da man partes feudi sine consensu domini directi, Vasalli und der Stände alieniret.

Wahrscheinlich, ich würde dem noch lebenden Grafen von Keyserling es sehr verdanken, wenn er bey der Gelegenheit da man Allodificationes sine

sine illo iusto titulo durchzusehen sucht, seine Causam, die wann
 gegenwärtige Illegalitäten durchgehen, nunmehr iustā wird, so vernach-
 lässigen sollte. Werfen Sie mir nicht vor, Herr Bruder, daß ich in
 meinem Briefe gewisse Domainen übergebe, die unser Herzog auf gleiche
 illegale Art allodificiren lassen. Ich habe niemahlen diese Allodification
 so angesehen, daß sie zu Recht beständig sey, und diejenigen haben
 unserm Herzog übel gerathen, die ihm diesen Weg gewiesen haben;
 weil den Fürstlichen Allodial-Erben eben der Anspruch entgegen steht,
 den ein künftiger Lehnsfürst, nach den Lehnrechten und nach unserer
 Staats-Verfassung auf diese Domainen machen kann. Sollte er endlich
 gegründet seyn, wie ich höre, daß man die Allodificirten Domainen
 schon jezo den Acquirentibus tradiren und dem Herzog als usufru-
 tuario feudi nur eine, nach einem vor mehr als 40 Jahren üblich ge-
 wesenen Urrende-Tarif gemäßigte Pacht, anzunehmen verbinden wolle;
 so gehört solches auch unter die ungerechtesten Bedrückungen die ein
 Lehns-Fürst erleiden kann, und ich wollte mich anheischig machen, nach
 dem Jure naturæ, nach dem Jure feudali und nach unserm Jure statutario,
 des Herzogs Rechte zu vertheidigen und dessen Gegner einer Ungerech-
 tigkeit zu beweisen, die in den aufklärten Zeiten worinn wir leben,
 ihnen zur größten Schande für Gelehrte und Ungelehrte gereicht.

Eine solche Ausführung aber würde die Schranken siens Briefes
 überschreiten, und daher schließe ich.

